

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 261 1/23

Titel der Drucksache

Hinweisgeberschutzgesetz umsetzen!

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Aufgabe zur **Umsetzung eines Hinweisgeberschutzsystems** obliegt nach § 29 Abs. 2 ThürKO dem Oberbürgermeister als laufende Angelegenheit. Der Aufgabe wurde mit Einführung einer Richtlinie für ein internes Hinweisgebersystem lt. Hinweisgeberschutzgesetz und der Einrichtung einer internen Meldestelle zur Aufklärung interner Missstände bereits Rechnung getragen.

Die Einrichtung einer internen Meldestelle erfolgte nach § 12 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Beschäftigungsgeber, die unter das Gesetz fallen, sind danach solche gemäß § 3 Abs. 9 HinSchG, also natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige, rechtsfähige Personenvereinigungen.

Mit der Einführung der Richtlinie zur vertrauensvollen Kommunikation wurde ein Prozess für den Umgang mit Informationen über relevante Regelverstöße definiert und der zur Verfügung stehende Kommunikationskanal in Form einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz für alle Mitarbeitende der Landeshauptstadt Erfurt eingeführt.

Allen Mitarbeitenden wird danach zugesichert, dass sie Hinweise auf schwere Regelverstöße und Gesetzesverletzungen, die finanzielle Einbußen nach sich ziehen und die Reputation der Landeshauptstadt Erfurt in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen gefährden können, ohne Sorge vor persönlichen Konsequenzen, melden können.

Über den eingerichteten Kommunikationskanal können Hinweise frei von Diskriminierungen und ohne Druck gegeben werden.

Hinweisgebende Mitarbeitende, die in der Überzeugung handeln, dass ihre Darstellungen der Wahrheit entsprechen, erfahren keine Nachteile.

Wird hingegen der bereitgestellte Kommunikationskanal bewusst für wahrheitswidrige Behauptungen missbraucht, stellt dies einen schwereren Regelverstoß dar.

Für die von einer Meldung Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung, solange nicht der behauptete Verstoß nachgewiesen ist.

Eine Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes wird dann initiiert, wenn konkrete Hinweise für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.

Über das Hinweisgebersystem können alle Mitarbeitende der Landeshauptstadt Erfurt über die elektronische Plattform AdvoWhistle täglich rund um die Uhr von jedem Ort aus, Verdachtsmomente in Bezug auf Compliance-Verstöße anonym an die dafür beauftragten Vertrauensanwältinnen kommunizieren. Die Vertrauensanwältinnen unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheit und behandeln Hinweise vertraulich. Der Dialog ist auf Wunsch auch vollständig anonym möglich. Die Angaben zur Identität sind freiwillig. Eine Offenlegung der Identität gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt in jedem Fall nur, wenn die hinweisgebende Person der Preisgabe ihrer Identität ausdrücklich zugestimmt hat. Alle Informationen werden über eine spezielle Verschlüsselungstechnik auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert. Nach Abgabe eines Hinweises wird für jede hinweisgebende Person automatisch ein anonymisiertes Postfach eingerichtet, über das diese fortlaufend im Dialog mit den Vertrauensanwältinnen bleiben kann. Für die Einrichtung des Postfaches ist keinerlei Registrierung erforderlich. Die Angabe von Informationen zur Identität ist nicht erforderlich. Die vertrauliche Kommunikation mit den Vertrauensanwältinnen ist auch telefonisch oder per E-Mail möglich.

Für **kommunale Eigenbetriebe** besteht keine gesonderte Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle.

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 9 HinSchG wird ausgeführt, dass der Kreis der Beschäftigungsgeber weit gefasst wird, damit ein weitgehendes und einheitliches Schutzniveau erreicht wird und Hinweisen weitgehend intern nachgegangen werden kann. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften sowie Verbandskörperschaften auf Bundes- und Landesebene.

Eigenbetriebe fallen nicht unter den Begriff des Beschäftigungsgebers. Zum einen hat der Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit und zum anderen lässt sich eine Analogie zu den in der Gesetzesbegründung genannten gemeinsamen Einrichtungen ziehen bei denen als Beschäftigungsgeber der jeweilige Träger anzusehen ist. Träger wäre vorliegend die Gemeinde, sodass diese als Beschäftigungsgeber anzusehen wäre. Die Trägereigenschaft ergibt sich auch daraus, dass nach § 76 I ThürKO die Gemeinde Aufgaben an sich ziehen kann bzw. dass sie sich gewisse Aufgaben vorbehalten kann.

Kommunale Unternehmen können eigene Meldestellen unterhalten.

Fazit:

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich. Einerseits ist der Stadtrat in der Angelegenheit nicht zuständig. Andererseits wurde dem Inhalt des Beschlusses bereits Rechnung getragen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

13.11.2023

Datum